

Berlin, Februar 2016

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-551  
Telefax 030 590099-451

www.bga.de info@bga.de

Autoren:

**RA Michael Faber**  
Umwelt- und Energiepolitik  
Michael.Faber@bga.de

## **UMWELT UND ENERGIE STELLUNGNAHME ZUM REFERENTENENTWURF CHEMIKALIENVERBOTS V**

### **1. BGA**

### **2. Einleitung**

### **3. Im Einzelnen**

3.1 § 5 – Anforderungen und Bereichsausnahmen

3.2 § 8 – Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe

3.3 § 10 - Versandhandel

3.4 § 14 - Übergangsvorschriften

3.5 Artikel 1 Anlage 2, Eintrag 1Nr. 2

3.6 Artikel 1 Anlage 2, Eintrag 1 Ammoniumnitrat, Spalte 2, 1. Fußnote

3.7 Artikel 1 Anlage 2 Eintrag 3 Nr. 1

### **1. BGA**

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 69 Bundesfach- sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Damit ist der Groß- und Außenhandel der drittgrößte Arbeitgeber in Deutschland. Mit einem Jahresumsatz von etwa 1,2 Billionen Euro ist der deutsche Großhandel am Umsatz gemessen der zweitgrößte Wirtschaftszweig in Deutschland.

### **2. Einleitung**

Der BGA begrüßt, dass nun ein Referentenentwurf zur ChemikalienverbotsV vorliegt. Inhaltlich sind aus BGA Sicht einige Änderungen sinnvoll. Diese beziehen sich vor allem an das Festhalten bisheriger Ausnahmen in der aktuellen ChemikalienverbotsV. Teilweise halten wir aber auch klarstellende Anmerkungen für erforderlich. Aus BGA-Sicht sind nicht alle der geplanten Neurungen sinnvoll und müssen deshalb überarbeitet werden. Begrüßt wird ausdrücklich, dass der Verordnungsvorschlag den Begriff Kunden definiert. Da dies bisher nicht der Fall war, definierten die einzelnen delegierten Rechtsakte den Begriff. Dabei kam es immer wieder zu unterschiedlichen Definitionen.

### **3. Im Einzelnen**

#### **3.1 § 5 – Anforderungen und Bereichsausnahmen**

---

Im § 5 soll nicht mehr wie im bisher im § 3 der ChemikalienverbotsV Sonderkraftstoffe von den Abgabevorschriften ausgenommen werden. Eine solche Differenzierung zu Ottokraftstoffen nicht nachvollziehbar.

Die Sonderkraftstoffe weisen eine erheblich geringere Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf. So werden sie weder als krebserregend noch als umweltschädlich eingestuft. Außerdem werden sie nur in bauartgeprüften und durch die Bundesanstalt für Materialforschung vorgeschriebenen Kraftstoffkanister vertrieben. Zusätzlich ist eine Kindersicherung vorgeschrieben. Daher halten wir eine unterschiedliche Behandlung für nicht nachvollziehbar.

### **3.2 § 8 – Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe**

---

Im § 8 werden die Grundanforderungen an die Abgabe geregelt. Nach Absatz 1 darf die Abgabe nur von einer im Betrieb beschäftigten Person durchgeführt werden, die die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 (insbesondere Sachkundenachweis) erfüllt. Nach Absatz 2 Nr. 3 soll die Abgabe abweichend von Absatz 1 auch durch eine beauftragte Person erfolgen, die nach Nr. 3 von einer Person, die die Anforderungen nach Absatz 1 (damit auch Sachkundenachweis) erfüllt entsprechend informiert und belehrt wurde.

In der jetzigen Fassung ist die Vorschrift allerdings weitergehend als der bisherige § 3 Absatz 2 der ChemikalienVerbotsV. Denn im bisherigen § 3 Abs. 2 Nr. 2 der ChemVerbotsV war der Kreis der Personen, die eine Schulung der mit der Abgabe beauftragten Personen durchführen dürfen, noch nicht auf Personen mit Sachkundenachweis beschränkt. Die zusätzliche Beschränkung des Kreises der zur Schulung befugten Personen stellt eine nicht unerhebliche Änderung dar. Denn oft sind die bisher diese Schulungen durchführenden Personen, wie z.B. Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Gefahrgutbeauftragte, nicht zwangsläufig im Besitz eines Sachkundenachweises nach ChemVerbotsV. Dies könnte in der Folge zusätzliche "Doppelschulungen" auslösen.

Außerdem ist die Vorschrift missverständlich. Denn sie kann so ausgelegt werden, dass die belehrende Person nur eine im Betrieb sein kann. Es sollte allerdings möglich sein, dass ein Externer mit der Belehrung beauftragt wird.

### **3.3 § 10 - Versandhandel**

---

Der Begriff Versandhandel wird vorliegend nicht näher erläutert. In der aktuellen Fassung wird zwischen Versandhandel an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender etc. und sonstige unterschieden.

### **3.4 § 14 - Übergangsvorschriften**

---

Nach Absatz 4 muss erst ab dem 1. Juni 2018 der Nachweis über die Teilnahme an einer durchgeführten eintägigen Fortbildungsveranstaltung bei einer von der zuständigen Behörde hierfür anerkannten Einrichtung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 erbracht werden. Damit werden fast drei Jahre Übergangsfrist gewährt.

Grundsätzlich sind drei Jahre eine angemessene Frist. Allerdings setzt dies voraus, dass die Anerkennung entsprechender Einrichtungen schnellst möglich geschaffen werden. Davon gehen wir jedoch nicht

aus, da die Regelungen für die Anerkennung wohl durch den Bund-/Länder-Fachausschuss Chemikaliensicherheit entwickelt werden. Auch muss gesehen, dass noch die Schulungsinhalte festgelegt werden müssen und auch insofern der Zeitrahmen sehr ambitioniert ist.

Daher sollte beim § 14 Absatz 4 auf dem Zeitpunkt abgestellt werden, ab dem von der zuständigen Behörde Einrichtungen anerkannt werden können. Hierfür sollte eine zweijährige Übergangsfrist gegeben werden.

### **3.5 Artikel 1 Anlage 2, Eintrag 1Nr. 2**

---

Die jetzt vorgeschlagene Formulierung ist nicht leicht verständlich. Der Eintrag gilt für Stoffe und Gemische, die mit dem Gefahrenpiktogramm GHS 08 und dem Signalwort Gefahr gekennzeichnet sind, es sei denn diese sind mit den Gefahrenpiktogrammen H304 und H334 verbunden. Es sollten hier zum besseren Verständnis alle erfassten H-Nummern aufgenommen werden. Dies sind H340, H350, H350i, H360, H360f, H360d, H360fd, H370, H372. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass dies auch mehr Klarheit für Anwender ohne geeignete Warenwirtschaft schafft.

### **3.6 Artikel 1 Anlage 2, Eintrag 1 Ammoniumnitrat, Spalte 2, 1. Fußnote**

---

Durch die Fußnote soll klargestellt werden, dass solche Gemische, die nicht mit einem Gefahrenpiktogramm nach Eintrag 3 zu kennzeichnen sind, erleichterte Anforderungen gelten sollen. Wir halten es für sinnvoller, dies nicht in eine Fußnote, sondern im Eintrag 2 Spalte 2 und 3 direkt zu vermerken.

### **3.7 Artikel 1 Anlage 2 Eintrag 3 Nr. 1**

---

Die Aufnahme des Gefahrenhinweises H222 halten wir nicht für zielführend. Die Einführung eines Sachkundenachweises würde bei dem Vertrieb von Aerosolspraydosen erhebliche Qualifizierungs- und Kostenmehraufwand bedeuten. Gerade auch Spraydosen des täglichen Gebrauchs (Kettenspray, Kosmetik, etc.) wären dann davon betroffen und würden einem Selbstbedienungsverbot unterliegen. Dies kann damit auch für Druckgaspackungen wie Haarspray, Deo etc. gelten. Außerdem sehen wir hierin einen Widerspruch zu der Ausnahme § 5 Abs. 4 Nr. 4a, da hierunter auch Gase gem. ADR 2.2.2.1 (Druckgaspackungen /Aerosole) ausgenommen sind.

Wir halten es daher für sinnvoll, die bisherige Ausnahmeregelung für Aerosol beizubehalten.